

# RS Pvak 2021/6/14 A19-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.06.2021

## Norm

PVG §41 Abs1

## Schlagworte

Zuständigkeit PVAB; Zurechenbarkeit

## Rechtssatz

Die Vorsitzenden handeln damit insoweit für das PVO, dem sie angehören bzw. haben für dieses zu handeln, sodass ihre Handlungen oder Unterlassungen dem PVO als Kollegialorgan zuzurechnen sind und demnach der Aufsicht über dieses PVO durch die PVAB unterliegen. Es steht daher außer Zweifel, dass die Handlungen und Unterlassungen des ZA-Vorsitzenden G für den ZA diesem als Kollegialorgan zuzurechnen sind und insoweit der Überprüfung durch die PVAB unterliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A19.PVAB.21

## Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)